

Bericht und Antrag der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

- zum Bericht und Antrag der Fraktion der CDU
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage“
(Drs. 19/939)
- zum Bericht und Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage –
Internationalen Frauentag zum gesetzlichen Feiertag machen“
(Drs. 19/959)
- zum Bericht und Antrag der Fraktion DIE LINKE
„Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage – 8. Mai zum
gesetzlichen Feiertag machen“
(Drs. 19/967)

I. Bericht

Die Fraktion der CDU hat am 14. Februar 2017 den Antrag (Drs. 19/939) „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage“ gestellt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. 1954 S. 115), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (Brem.GBl. 2013 S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 j wird wie folgt neu gefasst: ‚der Reformationstag‘.
2. § 14 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Feiertage stellen eine wichtige Ausdrucksform unserer Geschichte, Kultur und Werte dar und sind maßgeblich für die Identität einer Gesellschaft. Insbesondere der sich in 2017 zum fünfhundertsten Male jährende Auftakt der Reformation belegt die auch heute noch immense Bedeutung unseres christlich-jüdischen Erbes. Zuletzt hat deswegen auch Reformationsbotschafter Bürgermeister a. D. Jens Böhrnsen gefordert, den 31. Oktober zu einem regulären gesetzlichen Feiertag zu ernennen.

Gleichzeitig haben gesellschaftliche Veränderungsprozesse in den letzten Jahren immer wieder die Berechtigung der stillen Feiertage zur Diskussion gestellt. Die im Nachgang einer Bürgerpetition von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Änderung des Sonn- und Feiertagesgesetzes stellt die bundesweit geringste Schutzbestimmung dar. Dieser Minimalkompromiss wird mittlerweile aber auch von den christlichen Kirchen getragen, sodass eine Aufhebung der Befristung sinnvoll ist, um einen dauerhaften und stabilen Schutz der stillen Feiertage bei gleichzeitiger Wahrung persönlicher Freiheiten auch in Zukunft sicherzustellen“.

Die Fraktion DIE LINKE hat am 1. März 2017 den Antrag (Drs. 19/959) „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage – Internationalen Frauentag zum gesetzlichen Feiertag machen“ gestellt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (Brem.GBl. 1954 S. 115), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (Brem.GBl. 2013 S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 b wird wie folgt neu gefasst:
 ,der 8. März, als Internationaler Frauentag‘.
2. Die bisherigen Buchstaben b) bis j) werden zu Buchstaben c) bis k).

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Der Tag der Vereinten Nationen für die Rechte der Frau und den Weltfrieden wird weltweit von Frauenorganisationen am 8. März begangen. Initiiert wurde der Internationale Frauentag im Kampf um Gleichberechtigung und Wahlrecht für Frauen durch Clara Zetkin. Erstmals fand er 1911 statt. Nach einem Verbot durch die Nationalsozialisten, geriet er nach dem 2. Weltkrieg zunächst in Vergessenheit und wurde dann durch die Frauenbewegung wieder ins Leben gerufen. 1975 proklamierte die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) den 8. März zum Internationalen Frauentag.

Es ist ein Tag, um auf weiterhin bestehende Frauen betreffende Missstände wie ungleiche Entlohnung, Diskriminierung und Gewaltverhältnisse aufmerksam zu machen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Angesichts dieser strukturellen Benachteiligung von Frauen ist es von hoher symbolischer Bedeutung, den Gleichberechtigungsanspruch des Grundgesetzes sowie der Bremischen Landesverfassung durch einen Feiertag zu untermauern.

Auch feiertagspolitisch ist es nicht nachvollziehbar, warum in einer Gesellschaft, in der die christliche Religion eine immer geringere Rolle spielt, zwei Drittel der gesetzlichen Feiertage den christlichen Kirchen zugestanden werden.

Ein gesetzlicher Feiertag für Gerechtigkeit für Frauen könnte einen wichtigen Akzent für ein politisches Anliegen setzen, das uns alle angeht“.

Die Fraktion DIE LINKE hat am 7. März 2017 den Antrag (Drs. 19/967) „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage – 8. Mai zum gesetzlichen Feiertag machen“ gestellt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 12. November 1954 (SaBremR. 113-c-1), zuletzt geändert am 21. Mai 2013 (Brem.GBl. 2013 S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 b wird wie folgt neu gefasst:
 ,der 8. Mai, als Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges‘

2. Die bisherigen Buchstaben b) bis j) werden zu Buchstaben c) bis k).

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Derzeit wird auch in Bremen eine Debatte darüber geführt, ob der Reformationstag wieder dauerhaft als Feiertag eingeführt wird. Bremen ist gekennzeichnet durch eine pluralistische, multikonfessionelle aber auch nicht-religiöse Gesellschaft. Die Fokussierung auf einen weiteren konfessionell gebundenen Feiertag wie den Reformationstag wird somit der Bandbreite der Bevölkerung in Bremen und Bremerhaven nicht gerecht. Multikonfessionalität, eine freie Entfaltung von Religionen sowie das Recht auf Konfessionslosigkeit sind eine Errungenschaft unserer Demokratie.

Gerade in Zeiten, in denen rechte und rechtspopulistische Bewegungen und Parteien Rassismus und die Diskriminierung von Minderheiten in Deutschland wieder befeuern, ist es geboten, die Voraussetzung für unsere Demokratie mit einem gesetzlichen Feiertag zu würdigen. Hierfür bietet sich der Tag der Befreiung vom Faschismus an. Am 8. Mai 1945 erfolgte die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht, dadurch wurde das Ende des Zweiten Weltkrieges eingeläutet. In Europa steht dieser Tag seitdem für die Befreiung vom Nationalsozialismus.

Bremen würde damit auch nicht alleine stehen. Der 8. Mai wird in anderen europäischen Ländern als Feiertag begangen, so in Frankreich, der Slowakei und Tschechien. In zwei anderen Bundesländern wird der 8. Mai als offizieller Gedenktag begangen. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies seit 2002, in Brandenburg seit 2015 der Fall.

Eine feste Verankerung als Feiertag würde dem notwendigen Gedenken an die Befreiung vom Hitler-Regime und das Kriegsende einen festen Rahmen geben, um die Erinnerung an dieses einschneidende Ereignis auch im öffentlichen Leben und für die künftigen Generationen zu erhalten und sichtbar zu gestalten. "

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 9. März 2017 die erste Lesung der drei Anträge jeweils unterbrochen und die Gesetzesanträge zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und die staatliche Deputation für Inneres überwiesen.

Die staatliche Deputation für Inneres hat in ihrer Sitzung am 8. Februar 2018 von dem Berichtsentwurf der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Kenntnis genommen und sich dem dortigen Votum angeschlossen.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) berichtet dem Überweisungsbeschluss entsprechend wie folgt:

Bericht zum aktuellen Stand der Aktivitäten zur Einrichtung eines neuen gesetzlichen Feiertages in Bremen

1. Sachdarstellung

An die Bürgerschaft (Landtag) wurden drei Anträge (zwei von der Fraktion DIE LINKE und einer von der Fraktion der CDU) zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage zur Einführung eines neuen gesetzlichen Feiertages im Land Bremen gestellt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 9. März 2017 die erste Lesung unterbrochen und die Gesetzesanträge zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (federführend) und die staatliche Deputation für Inneres überwiesen. Zur Vorbereitung der Beratung und Berichterstattung wurde ein Projekt beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen (SWAH) eingerichtet.

In der staatlichen Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erfolgte am 15. November 2017 ein mündlicher Bericht zu den Aktivitäten bei SWAH zur Einrichtung eines neuen Feiertages.

2. Beschreibung der Aktivitäten und Ergebnisse

- Vom SWAH wurde eine umfangreiche Recherche und Auswertung zu folgenden Themen durchgeführt:
 - Hintergrundinformationen zur Einrichtung von Feiertagen,
 - politische Diskussion in den norddeutschen Bundesländern,
 - Auswirkungen eines zusätzlichen Feiertages,
 - Rechtliche Fragestellungen, die mit der Einführung eines neuen gesetzlichen Feiertages zusammenhängen.
- Der SWAH hat Kontakt zur Arbeitsebene der Verwaltung in Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein aufgenommen, um sich anlassbezogen über den jeweiligen aktuellen Stand der Diskussion austauschen zu können.
- Es wurden erste Informationsgespräche mit zentralen regionalen Akteuren durchgeführt, um über das Vorhaben zu informieren und erste Einschätzungen zu erfragen. Es hat keine offizielle Abstimmung stattgefunden.

2.1 Hintergrundinformationen zur Einrichtung von Feiertagen

a) Bundesweite Verteilung von gesetzlichen Feiertagen

Die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung von Feiertagen liegt bei den Ländern. Daher unterscheidet sich die Anzahl der gesetzlichen Feiertage in den deutschen Bundesländern stark. Der einzige bundesrechtlich festgelegte Feiertag ist der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit, der als nationaler Feiertag durch einen Staatsvertrag eingeführt wurde. Die Mehrheit der gesetzlich festgelegten Feiertage in Deutschland ist religiös bzw. christlich begründet.

- Neben dem Tag der deutschen Einheit gibt es acht weitere Feiertage, die bundeseinheitlich bestehen und durch die jeweiligen Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder gesetzlich festgeschrieben sind: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, 1. Weihnachtstag und der 2. Weihnachtstag.
- In den Bundesländern Berlin (BE), Bremen (HB), Hamburg (HH), Niedersachsen (NI) und Schleswig-Holstein (SH) gibt es nur diese neun gesetzlichen Feiertage, womit diese die wenigsten Feiertage insgesamt haben.
- Mit zehn Feiertagen pro Jahr folgen Brandenburg (BB), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV) und Thüringen (TH).
- In Nordrhein-Westfalen (NRW), Rheinland-Pfalz (RP), Sachsen (SN), Sachsen-Anhalt (ST) und in einigen Gebieten in TH gibt es elf Feiertage.
- Mit zwölf Tagen pro Jahr haben Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Saarland (SL) und einige Gemeinden in SN die meisten Feiertage im Bundesländervergleich.
- Da in bayrischen Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung auch Mariä Himmelfahrt am 15. August ein Feiertag ist, haben diese Gebiete 13 gesetzliche Feiertage im Jahr.
- Absoluter Spitzenreiter ist die Stadt Augsburg mit insgesamt 14 Feiertagen, da dort der 8. August (Friedensfest) ebenfalls ein Feiertag ist.

Besonderheit: Der Buß- und Betttag, der im Jahr 1994 als arbeitsfreier Tag zugunsten der neu eingeführten Pflegeversicherung abgeschafft wurde, gilt nur noch in SN als gesetzlicher Feiertag. Dafür müssen die Beschäftigten in SN allerdings einen höheren Beitrag für die Pflegeversicherung zahlen als in den anderen Bundesländern.

Anlässlich des 500. Jahrestages der Reformation wurde der Reformationstag in diesem Jahr in allen deutschen Bundesländern zu einem gesetzlichen Feiertag erklärt. Dies hat die Diskussion über einen dauerhaft zusätzlichen Feiertag in den norddeutschen Ländern erneut entfacht. (Hinweis: In BB, MV, SN, ST und TH ist der Reformationstag dauerhaft ein gesetzlicher Feiertag.)

b) Gesetzliche und religiöse Feiertage in Bremen

Im Bremischen Sonn- und Feiertagsgesetz (BreFTG) wird zwischen gesetzlichen und religiösen Feiertagen unterschieden. Viele der gesetzlichen Feiertage sind allerdings ebenfalls religiös bzw. christlich begründet.

Gesetzliche Feiertage

Die im Land Bremen staatlich anerkannten Feiertage (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, 1. Mai, Tag der deutschen Einheit, 1. Weihnachtstag, 2. Weihnachtstag sowie der 31. Oktober 2017) werden in § 2 BreFTG genannt und unterliegen bestimmten Schutzbestimmungen. Sie sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe und Feiertage im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Religiöse Feiertage

In Abschnitt II § 8 des BreFTG werden die als religiöse Feiertage anerkannten Tage im Land Bremen aufgelistet, die im Rahmen von Verträgen mit den jeweiligen Religionsgemeinschaften in das Gesetz aufgenommen wurden. Es wird unterschieden zwischen

- evangelischen Feiertagen (der Reformationstag und der Buß- und Betttag),
- katholischen Feiertagen (Fronleichnam, Allerheiligen),
- jüdischen Feiertagen (z. B. das jüdische Neujahrsfest, Jom Kippur, Pessach usw.),
- islamischen Feiertagen (Opferfest, Ramadanfest, Aschura) und
- alevitischen Feiertagen (Asure-Tag, Hizir-Lokmasi, Nevruz und Andacht).

An den evangelischen, katholischen und jüdischen Feiertagen „sind in der Nähe der gottesdienstlichen Häuser und Räume des jeweiligen Bekenntnisses alle Veranstaltungen und Handlungen zu unterlassen, durch die der Gottesdienst unmittelbar gestört wird“ (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BreFTG).

An den religiösen Feiertagen muss grundsätzlich der beruflichen Tätigkeit nachgegangen werden, sie sind keine Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Gemäß § 9 BreFTG ist den „in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Angehörigen der Religionsgesellschaften [...], soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den im § 8 genannten Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.“ Da das Opferfest und das Ramadanfest mehrtägig sind, gilt dies gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) und b) jeweils nur für einen der geschützten Tage. Dies gilt auch für muslimische Schüler. Schüler haben gemäß § 10 BreFTG an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft unterrichtsfrei. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt den unterrichtsfreien Tag fest.

Verträge mit Religionsgemeinschaften

Im Jahr 2001 hat die Freie Hansestadt Bremen (FHB) einen Staatsvertrag mit den evangelischen Kirchen in Bremen geschlossen, im Jahr 2003 ebenfalls mit der katholischen Kirche (dem „Heiligen Stuhl“). Auf der Grundlage von Verträgen mit der jüdischen Gemeinde (2001), den islamischen Gemeinden (2012) und der alevitischen Gemeinde (2014) hat die FHB die jeweiligen religiösen Feiertage in das BreFTG übernommen und den Grundstein für dauerhafte Rechtsbeziehungen auch zu den nicht-christlichen Religionsgesellschaften gelegt.

2.2 Politische Diskussion in den norddeutschen Bundesländern

- Niedersachsen: In der Koalitionsvereinbarung der SPD und der CDU für den Zeitraum von 2017 bis 2022 heißt es: „Wir streben die Einführung ei-

nes weiteren kirchlichen/gesetzlichen Feiertages in Niedersachsen an. Dafür wird es einen ergebnisoffenen Diskussions- und Konsultationsprozess mit den Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften, Wirtschaftsverbänden und Arbeitnehmervertretungen geben.“

- Hamburg: Im September und Oktober 2017 haben sowohl die CDU (Reformationstag) als auch DIE LINKE (8. Mai) jeweils einen Antrag bei der Hamburgischen Bürgerschaft eingereicht. Beide Anträge wurden an den Verfassungsausschuss überwiesen. Der Verfassungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. November 2017 darauf verständigt, dass die Positionen innerhalb der Fraktionen zu klären seien, um eine einheitliche Lösung zu erreichen. In der Dezembersitzung wurde eine Entscheidung auf das Jahr 2018 vertagt.
- Schleswig-Holstein: In SH liegen Anträge mehrerer Fraktionen im Landtag vor, in denen die Einrichtung eines neuen gesetzlichen Feiertages vorgeschlagen wird. Es werden, abgesehen vom Reformationstag, nur landesspezifische Tage diskutiert. Die SPD hat in ihrem Antrag vom 27. Juni 2017 drei potenzielle Feiertage in die Diskussion eingebracht. Gemäß Protokoll der Sitzung des Landtages in SH am 29. Juni 2017 zeigte sich die SPD gegenüber dem Reformationstag und dem 13. Juni (Landesverfassung wurde beschlossen) grundsätzlich offen, favorisierte aber eindeutig den 2. November (erste Versammlung revolutionärer Matrosen 1918). Der Südschleswigscher Wählerverband (SSW) hat den 13. Dezember (Tag der Landessatzung, Vorläufer der Landesverfassung) vorgeschlagen. Die AfD hat den Reformationstag als dauerhaften gesetzlichen Feiertag vorgeschlagen.
- Das Thema wurde zur weiteren Beratung an den Innen- und Rechtsausschuss sowie an den Bildungsausschuss überwiesen. Ein schriftliches Anhörungsverfahren hat bereits stattgefunden.
- Auf einer Sondersitzung der Konferenz Norddeutschland (KND) am 1. Februar 2018 in Berlin haben die norddeutschen Regierungschefin und Regierungschefs die Einführung eines zusätzlichen Feiertages in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein empfohlen. Ohne der weiteren politischen und parlamentarischen Diskussion vorgreifen zu wollen, sprachen sie sich dafür aus, den 31. Oktober als Tag der Reformation in den norddeutschen Ländern einheitlich als gesetzlichen Feiertag festzulegen. Dieser Tag ist in Mecklenburg Vorpommern bereits ein gesetzlicher Feiertag. Der neue Feiertag in Norddeutschland solle in einem möglichst breiten gesellschaftlichen Konsens sowohl in den Ländern wie auch über die Ländergrenzen hinweg gefunden werden. Eine bremische Insellösung wird auf diese Weise vermieden.
- Das weitere Verfahren und entsprechende Gespräche sind mit dem Ziel fortzuführen, den 31. Oktober schon in diesem Jahr als Feiertag realisieren zu können.

2.3 Stimmen zentraler regionaler Akteure zur Einführung eines neuen Feiertages in Bremen

Von den regionalen Akteuren (insbesondere Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Arbeitnehmerkammer (AK), Unternehmensverbände im Lande Bremen (UVHB), Handelskammer (HK), Handwerkskammer (HWK) sowie Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA), wurden in einem ersten Informationsgespräch (keine offizielle Abstimmung) verschiedene Ansichten zur Einführung eines zusätzlichen Feiertages geäußert. Zum Teil wurde angesichts der unterschiedlichen Feiertagsverteilung in den Bundesländern ein neuer Feiertag für Norddeutschland als gerecht angesehen. Zum Teil wurde keine Notwendigkeit für einen zusätzlichen Feiertag gesehen, die Intention wäre unverständlich. Einheitlich wird ein Bremen-spezifischer Feiertag sowie eine „Insellösung“ für Bremen ohne Abstimmung mit anderen norddeutschen Ländern abgelehnt bzw. sehr kritisch gesehen.

Dieser Punkt ist auch für die Häfen und die Logistikbranche zentral: So ist die Transportbranche eng miteinander vernetzt, feiertagsbedingte Ausfälle in einem Bundesland ziehen Auswirkungen auf die Transport- und Umschlagleistungen in anderen Teilen Deutschlands nach sich. Ungleiche Feiertagsregelungen in den Bundesländern würden zu Störungen in den Abläufen führen, Ansprechpartner seien nicht erreichbar und unvorhergesehene Probleme ließen sich nur schwer lösen, es müssten Sonderregelungen eingeführt werden. Ein wesentliches Problem bestehe auch darin, dass Feiertage in der Regel mit Fahrbeschränkungen für bestimmte Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen einhergehen. Durchgehende Transporte seien an solchen Tagen kaum durchführbar. Bremen sei mit seinen Häfen ein bedeutendes „Transitland“. An einem bremischen Feiertag könnten die Waren aus den anderen Gebieten Deutschlands nur sehr eingeschränkt angenommen und der Versand ins Binnenland nur erschwert durchgeführt werden. Ein Bremen-spezifischer Feiertag würde die gesamte Taktung der Logistikprozesse durcheinander bringen. Im logistischen Sinne sei daher ein Feiertag zu bevorzugen, der in weiten Teilen der Republik bereits gut bekannt sei und somit geringere Störungen der logistischen Abläufe verursachen würde.

Zusätzlicher Hinweis: Der Bremer Frauenausschuss e. V. – Landesfrauenrat Bremen – hat in einem Brief den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie die Abgeordneten der Bürgerschaft (Landtag) aufgefordert, sich für die Einführung des Reformationstags als zusätzlichen, gesetzlichen Feiertag einzusetzen.

Fazit: Landesspezifische Feiertage wurden weitgehend abgelehnt. Ein gemeinsames Vorgehen insbesondere mit Niedersachsen und gegebenenfalls weiteren norddeutschen Ländern wird als zentral erachtet.

2.4 Hinweise auf zu erwartende wirtschaftliche Auswirkungen

a) Ökonomische/volkswirtschaftliche Auswirkungen

Da ein gesetzlicher Feiertag für den Großteil der Arbeitnehmer einen arbeitsfreien Tag bedeutet, hat ein zusätzlicher Feiertag Auswirkungen auf die Wirtschaftsleistung des Landes. Insbesondere die zusätzlichen Kosten für die Unternehmen durch die Einführung eines weiteren Feiertages werden kritisiert. Neben den Umsatzeinbußen müssen die Löhne weiterbezahlt werden, obwohl es keine Wertschöpfung gibt.

Wirtschaftsforscher Christoph Schröder vom Institut der Deutschen Wirtschaft (iw) in Köln geht von mehr als zehn Milliarden Euro Wertschöpfung in Deutschland an einem Arbeitstag aus. Selbst wenn der Großteil der Arbeit nach dem Feiertag nachgeholt wird, kommt er dennoch auf einen Anteil von 0,1 % der Jahreswirtschaftsleistung (BIP), der durch einen zusätzlichen Feiertag weniger erbracht wird. (Rhein-Neckar-Zeitung, 29. Oktober 2016). Als langfristige Folge kann dieser Produktionsausfall eine Erhöhung der Preise oder eine Senkung der Löhne nach sich ziehen.

Dennoch gäbe es laut ifo-Institut auch sogenannte Aufholeffekte, da manche Betriebe vor und nach Feiertagen effektiver arbeiten würden. (Weser Kurier, 11. April 2017). Auch der Vorsitzende des DGB Nord, Uwe Polkaehn, spricht davon, dass freie Tage ein „Produktivitätstreiber“ seien. (Hamburger Abendblatt, 31. Januar 2017). Dem schließt sich ebenfalls die Hans-Böckler-Stiftung an. Zu viel Arbeit könne sogar kontraproduktiv sein. Die Produktivität eines einzelnen Mitarbeiters sei in den Ländern mit relativ kurzen Arbeitszeiten höher, da die Mitarbeiter leistungsfähiger und konzentrierter arbeiten (Frankfurter Rundschau, 4. Januar 2014).

Auch die Deutsche Bundesbank geht davon aus, dass die kalendarischen Einflüsse einen Effekt auf das Wirtschaftsgeschehen ausüben (sogenannte Kalendereffekte) und dass diese sich je nach Wirtschaftsbranche unterscheiden. Im Grundsatz geht die Bundesbank davon aus, dass eine um 1,0 % höhere Anzahl von Arbeitstagen im Durchschnitt zu einem Anstieg der gesamtwirtschaftlichen Produktion um 0,3 % führt. Des Weiteren ist die Wirkung von Brückentagen zu berücksichtigen. Laut Bundesbank ist die industrielle Erzeugung an einem Brückentag um etwa ein Drittel geringer als an einem normalen Arbeitstag (Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei der Industrie- und Handelskammer [IHK] NRW, 13. März 2014).

Zu bedenken ist auch, dass in manchen Unternehmen durchgehend, somit auch an Feiertagen, produziert wird. Hier werden in der Regel Feiertagszuschläge gezahlt. Wenn die ausgefallene Produktion durch Mehrarbeit nachgeholt wird, müssen die Unternehmen diese Überstunden ebenfalls entlohnen und gegebenenfalls noch Mehrarbeitszuschläge zahlen.

Dass weniger Feiertage nicht automatisch zu einer höheren Wirtschaftskraft führen bzw. mehr Feiertage die Wirtschaftsleistung nicht einschränken müssen, zeigen die süddeutschen Bundesländer. Bayern als wirtschaftlich stärkstes deutsches Bundesland hat auch die meisten Feiertage im bundesdeutschen Vergleich. Laut der Hans-Böckler-Stiftung komme es vielmehr auf andere Faktoren, wie beispielsweise den wirtschaftlichen Strukturwandel einer Region, an (Rhein-Neckar-Zeitung, 29. Oktober 2016).

b) Sozioökonomische Auswirkungen

Feiertage haben nicht nur rein ökonomische, kostenwirksame Auswirkungen. Sie haben einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert und dienen der Regeneration, Inspiration und Kreativität der Arbeitnehmer. Außerdem haben sie eine soziale und koordinative Funktion, da sie den sozialen Zusammenhalt und eine gemeinschaftliche Identifikation fördern und durch geringe „Koordinierungslasten“ Besuche, Familienfeiern usw. leichter möglich machen. Man spricht hier auch von sozialen Netzeffekten. Der Freizeitnutzen steigt gemeinsam. Private gemeinschaftliche Traditionen an Feiertagen stärken die Stabilität sozialer Verbände (Familien, Freundesgruppen). In einem Diskussionspapier der Technischen Universität Ilmenau heißt es dazu, dass diese Verbände „aufgrund ihrer partiellen Übernahme von Sozialversicherungsfunktionen positive externe Effekte zugunsten der (Sozial-)Versichertengemeinschaft“ entfalten würden. (Technische Universität [TU] Ilmenau, Diskussionspapier Nr. 44, Juni 2005; Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei der IHK NRW, 13. März 2014)

Des Weiteren fördern Feiertage den Sektor der Freizeitdienstleistungen bzw. den privaten Konsum. Private Konsumaktivitäten sind von zentraler Bedeutung für die Wirtschaftsentwicklung Deutschlands. Sie benötigen die Verfügbarkeit von Freizeit. Sonn- und Feiertage seien daher eine wichtige Grundlage für das Wachstum der beschäftigungsrelevanten Freizeitindustrie. Hier kann folglich von positiven Auswirkungen auf das BIP ausgegangen werden.

Von besonderer Bedeutung sind die Feiertage, die mit Hilfe von Brückentagen ein verlängertes Wochenende ermöglichen. Der Nutzen je arbeitsfreiem Tag ist bei einem verlängerten Wochenende deutlich höher als bei einem normalen Wochenende. (TU Ilmenau, Diskussionspapier Nr. 44, Juni 2005).

2.5 Rechtliche Fragestellung

Zu beachten ist die Frage, ob die Einführung eines neuen Feiertages in Bremen ohne eine Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge für die Pflegeversicherung möglich wäre. So wurde im Jahr 1995 der Buß- und Betttag als gesetzlicher Feiertag in allen Bundesländern, außer in Sachsen (SN), abgeschafft, um die Mehrbelastung der Arbeitgeber durch die Beiträge der neu eingeführten Pflegeversicherung auszugleichen. In SN ist der Buß- und Betttag ein gesetzlicher Feiertag geblieben. Als Ausgleich dafür bezahlen die abhängig Beschäftigten in SN einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als die Beschäftigten in den übrigen deutschen Bundesländern.

In einer Stellungnahme erkennt das Justizressort keine Ansatzpunkte für eine automatische Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge für die Pflegeversicherung im Zuge der Einführung eines Feiertages, solange dieser nicht stets auf einen Werktag fällt. Die Bewertung wird zudem von den zuständigen Kollegen aus anderen norddeutschen Bundesländern bestätigt.

II. Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Diskussion und die Entscheidung über die drei eingebrachten Anträge aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Einrichtung eines neuen gesetzlichen Feiertages im Parlament fortzuführen.

Kastendiek

(Vorsitzender)